

**Aufnahmeprüfungsordnung für den
Studiengang Konzertexamen
der Hochschule für Künste
vom 27.09.2023**

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 28.09.2023 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem. GBl. S 305) die vom Fachbereichsrat Musik der Hochschule für Künste am 27.09.2023 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufnahmeprüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Art und Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

**§ 1
Zweck der Prüfung, Termine**

(1) Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die besondere Befähigung für den Studiengang Konzertexamen verfügt.

(2) In der Prüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine ausgeprägte künstlerische Begabung und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach nach.

(3) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Das Ergebnis einer bestandenen oder nicht bestandenen Aufnahmeprüfung hat nur für das jeweils anstehende Aufnahmeprüfungsverfahren Gültigkeit.

(4) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat 1 (Studentische und akademische Angelegenheiten) in Absprache mit dem Fachbereich Musik festgelegt und den Bewerberinnen und/oder Bewerbern bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss bis zu dem auf der Homepage der Hochschule für Künste veröffentlichten Datum (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(2) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer

1. über einen mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ (mindestens 2,5) bewerteten Hochschulabschluss in einem künstlerischen Studiengang (Master of Music oder vergleichbare Abschlüsse) mit dem gleichen oder einem verwandten künstlerischen Hauptfach verfügt, wobei im künstlerischen oder verwandten Hauptfach eine abschließende Bewertung mit „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder „mit Auszeichnung“ vorliegen muss. Die bestandene Prüfung darf bei Bewerbungsschluss nicht länger als vier Jahre zurückliegen.
2. die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ordnungsgemäß innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Hochschule für Künste Bremen beantragt hat und
3. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach geltendem Recht erfüllt. Der Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen kann in begründeten Fällen auch erst nach Ablauf der Antragsfrist erbracht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein entsprechender Nachweis noch vor der Zulassung zum Studium vorgelegt werden kann.

(3) Zur Aufnahmeprüfung wird nicht zugelassen, wer bereits ein Konzertexamen im gewählten Hauptfach oder einen vergleichbaren dritten künstlerischen Studienzyklus bestanden oder nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt zu geben.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Nachweise über erworbene Hochschulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 in deutscher

oder englischer Sprache (Diploma Supplement, Transcript of Records und Zeugnis).

3. eine Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach oder in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichnete Arbeitsproben im Hauptfach Komposition oder Elektroakustische Komposition. Die Listen mit den für die Aufnahmeprüfung eingereichten Werken werden durch den Prüfungsausschuss geprüft. Entspricht ein eingereichtes Programm nicht den in der Anlage formulierten fachspezifischen Anforderungen, wird der betreffende Bewerber oder die betreffende Bewerberin nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musik zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie an Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 7 und im Falle des Bestehens die Note als Grundlage des Zulassungsverfahrens fest.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss stellt für alle Bewerberinnen und Bewerber eine gemeinsame Aufnahmeprüfungskommission zusammen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier in der künstlerischen Lehre tätigen hauptamtlichen Professorinnen und/oder Professoren oder nebenamtlichen Lehrenden gemäß Absatz 3. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen ein Mitglied als Vorsitz der Kommission.

(2) Die Gesamtzahl der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Fächer. Jedes zu prüfende Fach muss mindestens durch eine oder einen und darf höchstens durch zwei Prüfende in der Kommission repräsentiert sein.

(3) Für das Hauptfach Gesang/Opernstudio besteht die Prüfungskommission abweichend aus drei in der künstlerischen Lehre tätigen Prüferinnen und/oder Prüfern sowie aus drei Mitgliedern des Oldenburgischen Staatstheaters.

(4) Die Prüfenden sind in der Regel Professorinnen und Professoren. In begründeten Fällen, wenn ansonsten keine zur Abnahme der Prüfung berechtigte Person gefunden werden könnte, können auch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte Prüfende sein. Vom Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation ist u. a. auszugehen, wenn in den jeweiligen Dienstverträgen oder Bestellungen das Erteilen von

Unterricht für Hauptfachstudierende im Master Künstlerische Ausbildung vorgesehen ist und wenn zudem eine mehrjährige Lehrerfahrung im betreffenden Fach vorliegt.

(5) Der Aufnahmeprüfungskommission kann eine studentische Beisitzerin oder ein studentischer Beisitzer ohne Rede- und Stimmrecht angehören. Die oder der Studierende ist vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der darin mitwirkenden studentischen Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten und ist hochschulöffentlich.

(2) Nach der Prüfung eines jeden Bewerbers bzw. einer jeden Bewerberin ist von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das über den Prüfungsgegenstand, den Namen der geprüften Person, das Datum, die Uhrzeit des Prüfungsbeginns und -endes sowie die erzielte Note informieren muss und von sämtlichen Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Prüfungsprotokolle sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übersenden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt gegeben. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit die Aufnahmeprüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag ist die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

§ 6

Art und Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf das künstlerische Hauptfach.

(2) Art und Umfang der Prüfung sind für den Studiengang Konzertexamen differenziert in der Anlage dieser Ordnung geregelt.

(3) Den Leistungsanforderungen liegen die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien und Prüfungsgegenstände zu Grunde.

(4) Die in der Anlage angegebenen Prüfungszeitdauern sind Maximalwerte. Die Prüfungen können auf Beschluss der Aufnahmeprüfungskommission verkürzt, bei offensichtlicher Unterschreitung des geforderten Leistungsniveaus auch abgebrochen werden.

§ 7

Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien

(1) Die Beratung der Aufnahmeprüfungskommission über die Bewertung ist nicht öffentlich. Die Bewertungskriterien sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung schriftlich zu begründen. Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5)
2. gut (1,6 bis 2,5)
3. befriedigend (2,6 bis 3,5)
4. ausreichend (3,6 bis 4,0)
5. nicht ausreichend (4,1 bis 5,0)

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; geringere Werte als 1,0 sind ausgeschlossen. Lässt sich kein einvernehmliches Votum der Prüferinnen oder Prüfer herbeiführen, wird die Note aus dem arithmetischen Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. Es wird das kaufmännische Rundungssystem zu Grunde gelegt.

(3) Um die Aufnahmeprüfung zu bestehen, muss mindestens die Bewertung 2,0 erreicht werden; ansonsten gilt § 5 Absatz 4 Satz 2.

(4) Ist die Aufnahmeprüfung bestanden, entspricht die Note im Hauptfach der Note der Aufnahmeprüfung. Diese ist Basis für die Rangfolge in der Vergabe.

§ 8

Zulassung zum Studium

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die Rektorin oder der Rektor. Bei Notengleichheit, sofern nicht genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ausgelost.

(2) Die Zulassung zum Studium mit Hauptfach Gesang/Opernstudio setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied im Opernstudio des Oldenburgischen Staatstheaters wird. Ausländische Studierende müssen für die Studiendauer im Besitz einer entsprechenden Arbeitserlaubnis sein, um die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission vermerkt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(4) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und sie oder er dieses der Aufnahmeprüfungskommission unverzüglich nachweist, wird für sie oder ihn einmalig ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die für das Sommersemester 2024 die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Bremen, den 28.09.2023

Prof. Dr. Mirjam Boggasch
Die Rektorin der Hochschule für Künste

Anlage

KONZERTEXAMEN

Vor dem Hintergrund der hohen künstlerischen Anforderungen im nationalen und internationalen Konzertleben bereitet das Studium auf eine Tätigkeit als Solistin/Solist oder Komponistin/Komponist vor. Die Bezeichnung des Studienabschlusses lautet „Konzertexamen“.

Allgemeines

Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit der Bewerbung zusätzlich zum Programm der Aufnahmeprüfung auch das oder die Programme der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) einzureichen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als vier Jahre zurückliegen dürfen. Die Programme der nach dieser Prüfung durchgeführten öffentlichen Auftritte können beigelegt werden. In der Aufnahmeprüfung sind Begleiterinnen/Begleiter und Kammermusikpartnerinnen/Kammermusikpartner von der Bewerberin oder dem Bewerber zu stellen. Im Hauptfach Komposition sind in der Regel in der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) vorgelegte eigene Werke für unterschiedliche Besetzungen einzureichen. Weitere Kompositionen, die nach dieser Prüfung entstanden sind, können beigelegt werden.

Instrumentales Hauptfach

Für die Prüfung sind vorzubereiten:

ein abendfüllendes Soloprogramm (Recital) mit mindestens 90 Minuten Spielzeit, das technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke aus mindestens drei für das gewählte Instrument maßgebenden Epochen enthält und den Programmanforderungen renommierter internationaler Musikwettbewerbe entspricht. Das Programm muss ein virtuoseres Werk enthalten.

Zusätzlich zu den 90 Minuten des Recitalprogramms müssen der 1. Satz eines klassischen Solokonzerts mit Kadenz sowie ein vollständiges Solokonzert des 19. oder 20. Jahrhunderts vorbereitet werden (für Schlagzeug gilt: ein Recitalprogramm von 100 Minuten und ein vollständiges Solokonzert).

Werke, die im Original eine Klavierbegleitung vorsehen (hierzu zählen auch Klavierauszüge bei Solokonzerten), müssen mit Klavierbegleitung vorgetragen werden. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Im Anschluss an den künstlerischen Vortrag findet ein kurzes Gespräch mit der Kommission statt.

Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

Alte Musik, instrumentales Hauptfach

Für die Prüfung sind vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Aufführungsdauer, das technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke aus den für das gewählte Instrument maßgebenden Epochen enthält, sowie ein Solokonzert oder Kammermusik entsprechenden Schwierigkeitsgrades. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Im Anschluss an den künstlerischen Vortrag findet ein kurzes Gespräch mit der Kommission statt. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

Gesang

Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

Für die Prüfung ist vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Aufführungsdauer, das aus den maßgebenden Epochen technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke der Bereiche Lied, Oper und Oratorium enthält. Die Bereiche Lied, Oratorium und weiteres Konzertrepertoire müssen insgesamt mit mindestens 60 Minuten Aufführungsdauer repräsentiert sein. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Im Anschluss an den künstlerischen Vortrag findet ein kurzes Gespräch mit der Kommission statt. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

Gesang/Opernstudio

Für die Prüfung ist vorzubereiten: ein Programm von Opernarien verschiedener Epochen von mindestens 20 Minuten Dauer, davon muss ein Werk in deutscher Sprache sein, sowie ein kurzer Monolog in deutscher Sprache.

Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Im Anschluss an den künstlerischen Vortrag findet ein kurzes Gespräch mit der Kommission statt.

Alte Musik, Gesang

Für die Prüfung ist vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Aufführungsdauer, das aus den maßgeblichen Epochen technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke der Bereiche Lied, Oper und Oratorium enthält. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Im Anschluss an den künstlerischen Vortrag findet ein kurzes Gespräch mit der Kommission statt. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

Komposition

Im Hauptfach Komposition/Elektroakustische Komposition sind in der Regel die in der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) vorgelegten eigenen Werke einzureichen. Weitere Kompositionen /Elektroakustische Kompositionen, die nach dieser Prüfung entstanden sind, können beigefügt werden.

Eigene (eingereichte) Werke oder Werkteile (Audio-, Videoaufnahmen), die einen umfassenden Einblick in die bisherige kompositorische Arbeit ermöglichen, sind ausführlich vorzustellen. Weitere Gegenstände dieser Prüfung sind die Präsentation geplanter Vorhaben während des Konzertexamensstudiums und ein Gespräch mit der Kommission. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.